

Statuten

Freund*innen der Friedhofstribüne – Verein zur Förderung des Sports und der Kultur in Hernals

Anschrift:
Freund*innen der Friedhofstribüne –
Verein zur Förderung des Sports und der Kultur in Hernals
Alszeile 19
1170 Wien

§ 1

Name des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet:
„Freund*innen der Friedhofstribüne - Verein zur Förderung des Sports und der Kultur in Hernals“.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Wien 17, Alszeile 19

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

(2) Der Verein setzt sich gegen Diskriminierung aller Art, insbesondere Gewalt, Homophobie, Sexismus, Rassismus und Faschismus, ein.

(3) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und der Kultur in Hernals; dies umfasst sowohl die Unterstützung der Spitzenvereine als auch der Klein- und Hobbyvereine des 17. Wiener Gemeindebezirks. Dazu gehört auch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um Sport in Hernals bekannter und beliebter zu machen und um den Kontakt der Teams untereinander zu fördern.

(4) Durch die Verknüpfung von Sport und Kultur und durch Kulturveranstaltungen will der Verein erreichen, dass Sport und Kultur miteinander in Einklang stehen und das Verbindende in den Vordergrund rücken.

§ 3

Erreichung des Zweckes

(1) Den in § 2 beschriebenen Zweck will der Verein erreichen durch:

1. Diskussionsabende und formfreie Treffen
2. Abhaltung von Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt eine oder mehrere **Mannschaften Teams** des Bezirks oder einzelne Spieler*innen oder Funktionär*innen stehen
3. Veranstaltung von Fußballturnieren

4. finanzielle Zuwendungen an Mannschaften Teams in Hernals, die ihrerseits an ideelle Zwecke gebunden sind, beispielsweise der Ankauf von Spielerdressen für Nachwuchsmannschaftenteams
5. Abhaltung von Ausstellungen, Vorträgen, Lesungen, Konzerten

(2) Insoweit andere Vereine oder Mannschaften Teams von einer Tätigkeit betroffen oder begünstigt sind, muss der Verein im Einvernehmen mit diesen handeln, ansonsten hat diese Tätigkeit zu unterbleiben.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins vorbehaltlich deren behördlicher Genehmigung

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Fördermitglieder
4. Schnuppermitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede/r werden, der/die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichtet und sich den Vereinsstatuten unterwirft.

(3) Ehrenmitglieder können diejenigen werden, die sich entweder um diesen Verein besondere Verdienste erworben haben oder aber durch andere Beiträge wertvolle Dienste zur Förderung des Sports in Hernals geleistet haben.

(4) Fördermitglied kann jede/r werden, der/die die Tätigkeit des Vereins durch einen Geldbetrag, welcher den jährlichen Mitgliedsbeitrag übersteigt, unterstützt.

(5) Schnuppermitglieder können alle Personen werden, die in Erwägung ziehen, ordentliche Mitglieder des Vereins zu werden, mit den Aktivitäten des Vereins aber noch nicht vertraut genug sind, um dies entscheiden zu können. Die Schnuppermitgliedschaft ist auf ein Jahr beschränkt.

(6) Nach der Konstituierung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme kann von diesem ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(7) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand des Vereins.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat den auf der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Vorhinein zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu beachten und darf keine Aktivitäten setzen, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

1. Tod
2. Untergang einer juristischen Person
3. freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden muss. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
4. Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem diesbezüglichen Antrag des Vorstandes **oder von mindestens 10 Mitgliedern** zustimmen. Ein Grund dafür muss nicht genannt werden, insbesondere aber Beitragsrückstand, Zuwiderhandeln der Vereinsinteressen.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate zuvor bekannt zu geben (Homepage). Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen zuvor in elektronischer Form mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe eines Grundes einberufen werden. Für die Frist gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Änderung der Statuten
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahres- und Finanzberichte
4. Bestimmung des Mitgliedsbeitrages
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Bestimmung über Verwendung der Vereinsmittel, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des gewöhnlichen Vereinsbetriebes handelt
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins
8. Wahl der Vertreter*innen des Vereins Freund*innen der Friedhofstribüne in die Gremien des Vereins Wiener Sport-Club
9. Ausschluss von Mitgliedern

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte zur ausgeschriebenen Beginnzeit der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird der Beginn der Mitgliederversammlung um eine halbe Stunde nach hinten verschoben. Danach ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden. Des Weiteren ist das Einbringen von Anträgen auch bei /am Tag der Mitgliederversammlung schriftlich möglich, ausgenommen davon sind Anträge gemäß §9, Absatz 3, Punkt 2 und, 7 und 9. Am Tag der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge bedürfen aber einer mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, für Beschlüsse gemäß des Absatz 3, Punkt 2 und 7, sowie gemäß des § , Absatz 1, Punkt 4, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mind. drei bis max sechs Personen zusammen.

(2) Der Vorstand wird für eine zweijährige Funktionsdauer von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, wobei jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist, für den Verein Willenserklärungen abzugeben.

(4) Vereinbarungen, die geeignet sind, den Verein in einem Ausmaß von über € 50 zu verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds, welches am längsten Mitglied der Freund*innen der Friedhofstribüne ist

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Aufnahme von Mitgliedern
2. die Erledigung der administrativen Arbeiten
3. der Beschluss über die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Vereinszweckes
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Feststellung der Jahresberichte und des Finanzberichts für die Mitgliederversammlung

§ 11

Vertreter*innen in den Gremien des Wiener Sport-Club

(1) Die Vertreter*innen wahren die Interessen der Freund*innen der Friedhofstribüne in allen Gremien, in welche sie durch die Freund*innen der Friedhofstribüne entsandt werden und stellen ein Bindeglied zum Verein Wiener Sport-Club dar.

(2) Die Vertreter*innen werden für eine zweijährige Funktionsdauer von der Mitgliederversammlung gewählt. Vertreter*in kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins Freund*innen der Friedhofstribüne werden.

(3) Sollte ein/e Vertreter*in vorzeitig zurücktreten, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, ein/e neue/r Vertreter*in in einem einfachen Mitgliedertreffen gewählt werden.

(4) Die Vertreter*innen sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

§12

Rechnungsprüfer*in

(5) Zur Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel werden zwei Rechnungsprüfer*innen bestimmt.

(6) Die Rechnungsprüfer*innen werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten, die ~~aus dem Vereinsverhältnis~~ innerhalb, beziehungsweise im Umfeld des Vereins entspringen und nicht vom Vorstand beigelegt werden können, werden einem Schiedsgericht zugewiesen. Dieses setzt sich zusammen aus jeweils zwei von ~~einem~~ beiden Streitparteien gewählten Schiedsrichter*innen und einem/einer von diesen gewählten Schiedsgerichtsvorsitzenden, welche nicht bereits als Schiedsrichter*in gewählt wurde (in Summe 5 Personen). Können sich die von den Streitparteien gewählten Schiedsrichter*innen nicht auf eine/einen Schiedsgerichtsvorsitzende/n einigen, entscheidet das Los zugunsten die Wahl des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts zwischen zwei Personen, die von den Schiedsrichtern*innen namhaft gemacht worden sind.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Schiedsgerichtsvorsitzenden den Ausschlag. Diese *r/Dieser darf sich nicht der Stimme enthalten.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(2) Stimmen einem solchen Antrag zwar zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu, jedoch sind nicht zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zwei Wochen später eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen. Diese kann über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, ungeachtet wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, entscheiden.

(3) Die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins gefasst hat, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Erfolgt eine solche Entscheidung nicht, ist das vorhandene Vermögen einem vom Vorstand zu bestimmenden Sportverein des 17. Wiener Gemeindebezirks vorbehaltlich deren Zustimmung zu übermitteln